

Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

Tegernseer Platz / Gestaltung
Anpassung Verkehrsanlage Tram

zur Ansicht

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	4
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme	4
1.4 Planungs- und Überwachungsziele	4
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	5
1.4.2 Kostenziele	5
1.4.3 Terminziele	5
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	6
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	6
1.4.6 Leistungsänderungen	6
1.5 Behandlung von Unterlagen	6
1.6 Koordination	7
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	7
2.1 Kommunikationsregelungen	7
2.2 Weitere fachlich Beteiligte	7
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers	8
2.4 Besprechungen	8
2.5 Projektleitung	9
3. Stufenweise Beauftragung	9
3.1 Leistungsstufe 1	9
3.2 Folgende Leistungsstufen	9
4. Besondere Grundlagen des Honorars	9
4.1 Ermittlung des Honorars	9
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars	10
4.3 Ergänzende Festlegungen	10
5. Ergänzende Regelungen	10
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	13

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen der Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 47 HOAI für folgende Baumaßnahme: Tegernseer Platz / Gestaltung - Anpassung Verkehrsanlage Tram

Mit den vertragsgegenständlichen Leistungen sollen nachfolgende Verkehrsanlagen neu hergestellt bzw. ausgebaut werden.

Der AN übernimmt in den Leistungsphasen 1 bis 9 das Gewerk Objektplanung Verkehrsanlagen für den unter §1.1.1 bis §1.1.3 beschriebenen Planungsumgriff.

1.1.1 Planungsumgriff Leistungsphasen 1-4 Straßenbau und Gleisbau

Gem. Stadtratsbeschluss vom 10.10.2023 wird die SWM beauftragt, im Zuge der vom Baureferat geplanten Umgestaltung des Tegernseer Platzes die Umplanungen an den U-Bahnabgängen und der gemeinsamen Tram- und Bushaltestelle durchzuführen. Die Planungsleistungen umfassen laut Stadtratsbeschluss den Verschluss eines U-Bahnabgangs; den Schub und die Erweiterung eines U-Bahnabgangs; die erforderliche Neutrassierung der Tramgleise im Bereich der Haltestelle; die Verlängerung der Tram- und Bushaltestelle auf eine Nutzlänge von 56 m; die Herstellung der Barrierefreiheit im Bereich der Tramhaltestelle. Diese Umbauten sind erforderlich, damit die Haltestelle mit kapazitätsstärkeren Fahrzeugen (6-Teiler) bedient werden kann und damit ein Radweg gemäß Radentscheid über den Tegernseer Platz geführt werden kann. Daneben stehen noch Flächen für Baumpflanzungen zur Verfügung.

Im Rahmen der Variantenuntersuchung sollen durch einen von der SWM beauftragten Fachplaner für Ingenieurbauwerke noch weitere Varianten hinsichtlich des Erhalts bzw. der Verlegung der zwei U-Bahn-Abgänge untersucht werden. Der AN hat diese Varianten in Bezug auf die Schnittstelle zu den Verkehrsanlagen zu prüfen und in die Planung einzuarbeiten.

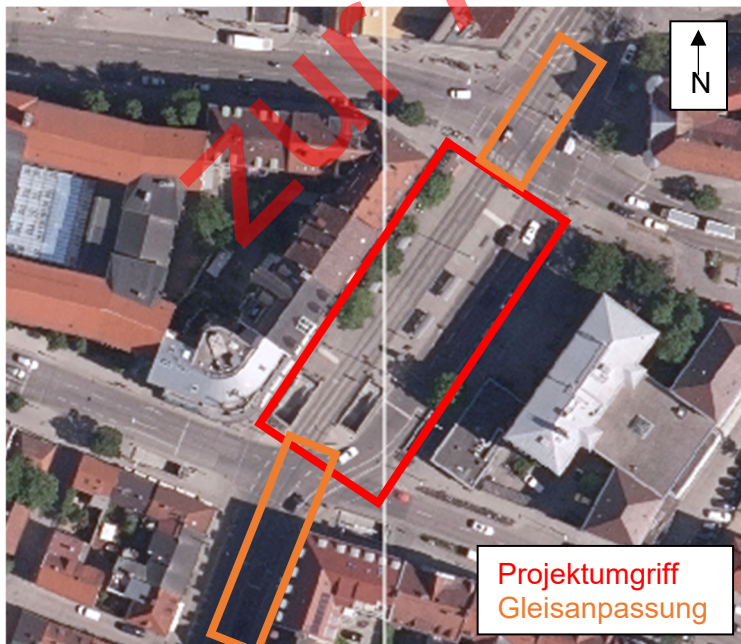


Abbildung 1: Projektumgriff

Der durch den AN zu beplanende Umgriff zum Ausbau der Tram- und Bushaltestelle erstreckt sich über den Tegernseer Platz, d.h. vom Knotenpunkt Tegernseer Landstr. / Deisenhofener Str. / Silberhornstr. im Süden bis zum Knotenpunkt Tegernseer

Landstraße / Werinherstr. / Ichostr. im Norden. Die erforderliche Gleisanpassung kann sich dabei noch südlich und nördlich entlang der Tegernseer Landstraße bis außerhalb der Knotenpunkte erstrecken, bis ein sinnvoller Anschluss an den Bestand möglich ist. Die Planung des angrenzenden Straßenraums und Platzes innerhalb des Projektumgriffs erfolgt durch das Baureferat der LHM. Die Planung der Anpassung der U-Bahn-Abgänge erfolgt durch einen durch die SWM beauftragten Fachplaner. Die Festlegung des Umgriffs kann sich während des weiteren Planungsprozesses in den Detailabgrenzungen noch geringfügig ändern. Insoweit behält sich der Auftraggeber eine entsprechende Vertragsanpassung vor (Änderungsvorbehalt).

1.1.2 Planungsumgriff Leistungsphasen 5-9 Straßenbau und Gleisbau

Der AN übernimmt in den Leistungsphasen 5 bis einschl. 9 maßgeblich das Gewerk Straßenbau für den Haltestellenbereich für den unter §1.1.1 beschriebenen Planungsumgriff. Außerhalb des Haltestellenbereichs übernimmt die LHM das Gewerk Straßenbau. Die Planungen des Gewerks Gleisbau werden simultan durch den AG erbracht. Hier sind entsprechende Abstimmungen und iterative Arbeitsprozesse zu berücksichtigen. Entsprechend dieser Aufgabenverteilung passen sich für die Leistungsphasen 5 bis einschl. 9 die anrechenbaren Kosten für den AN an (siehe auch §1.2 bzw. §6).

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem Leistungsbild (s. Anlagen 1 d)

- ☐ **Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- ☐ **Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),
- ☐ **Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- ☒ **Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),
- ☐ **Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),
- ☐ **Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem Leistungsverzeichnis erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Die Bedarfsplanung des Projekts ist bereits abgeschlossen sowie die Machbarkeitsstudie zur Schließung bzw. Verlegung der U-Bahn-Zugänge. Vorkonzepte der Raumaufteilung wurden bereits mit der LHM erarbeitet. Eine Bestandsvermessung und eine VTU zur Fahrspuraufteilung sind bereits vorhanden.

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber. Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist. Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

Bestandsvermessung, Stand 03/2025
Skizze der Raumaufteilung der Verkehrsanlage (PDF)
Spartenauskunft Bestand (SWM, MSE, Telekom)
Entwurfshandbuch Tram des Auftraggebers, Stand: 2016
Machbarkeitsstudie zur Schließung bzw. Verlegung der U-Bahn-Zugänge, Stand: 2021
(Siehe § 6: Anlagen zur Leistungsbeschreibung)

Die Honorarermittlung (vorläufig) wird nicht Vertragsbestandteil.

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von € 7,0 Mio. netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: 200 bis 600 nach DIN 276:18
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

01/2027 Vorplanung freigegeben
06/2027 Entwurfsplanung freigegeben
09/2027 Genehmigungsantrag (Planfeststellung) eingereicht
06/2028 Start Ausführungsplanung
03/2029 Genehmigungsbescheid § 60 erhalten
03/2030 Inbetriebnahme

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte

Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

Dies stellt folgende Anforderungen an die Planung der Verkehrsanlagen im Plangebiet:

- Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit an der genannten Tram- und Bushaltestelle der Tramlinie 25 und Buslinie X30. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur Optimierung der Bahnsteighöhe sowie zur Reduzierung des Spaltmaßes zwischen Bahnsteigkante und Tramfahrzeug, um den barrierefreien Zugang für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen infrastruktureitig zu erleichtern.
- Ausbau der Bahnsteige für die Nutzung durch 6-teilige Tramfahrzeuge mit einer Nutzlänge von 56 m.
- Die Planung des Straßenbaus (Haltestellenbereich) und die Trassierung der Schienenplanung erfolgt sowohl in Lage wie auch in Höhe.
- Integration der Verkehrsanlagen in die das Planungsgebiet umgebende städtebauliche und verkehrliche Situation sowie die Planungen des Baureferats zur Neugestaltung des umgebenden Platzes. Anregungen und Bedingungen der LHM, deren Referaten sowie aus dem BA sind in die Planung sofern möglich einzubeziehen. Hierzu hat der AN Lösungen zur Umsetzung dieser Anregungen und Bedingungen zu erarbeiten bzw. bei der Erarbeitung mitzuwirken. Dies kann iterative Schritte erfordern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.4.6 Leistungsänderungen

- 1.4.6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies wegen der Kosten- und Terminentwicklung, geänderten Bauprogramms oder anderer qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, nach Wunsch des Auftraggebers Alternativplanungen - auch nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen - durchzuführen.
- 1.4.6.2 Werden über die vereinbarten Planungsleistungen hinaus andere oder weitere Planungsleistungen zur Erfüllung der vereinbarten Quantitäts-, Qualitäts-, Kosten- und Terminvorgaben erforderlich, hat sie der Auftragnehmer nach schriftlicher Aufforderung des Auftraggebers zu erbringen, es sei denn, sein Büro ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet.
- 1.4.6.3 Im Übrigen wird für den Fall von Leistungsänderungen gemäß vorstehend 1.4.6.1 und 1.4.6.2 auf Ziff. 2.7 AEB-Ing. verwiesen.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten

Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Die Achsdateien der Gleistrassierung sind zusätzlich im Format ASCII bzw. CSV zu liefern.

Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in 2 -facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben:

Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, insbesondere Leistungsbeschreibungen sowie Berechnungen für die Verkehrsanlagenplanung und die Objekt- und Tragwerksplanung des Ingenieurbaus

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- ☒ Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- ☒ Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut: Melanie Schmelz MI-PL-TA (Projektleitung & Teilprojektleitung Verkehrsanlagen)

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

u.a. folgende Behörden und Stellen

- Baureferat der Landeshauptstadt München
- Städtischer Beraterkreis für barrierefreies Planen und Bauen
- Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München
- Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München

- Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München
- Münchner Stadtentwässerung
- Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde
- Regierung von Oberbayern als Technische Aufsichtsbehörde
- Bezirksausschüsse
- Ggf. weitere Referate, Behörden und Ämter

u.a. mit folgenden Aufgaben betraute Büros und Stellen

- Objektplanung Ingenieurbau
- Tragwerksplanung Ingenieurbau
- Bauphasen- und Bauablaufplanung / Verkehrsphasenplanung
- Bauüberwachung Gleisbau (Eigenleistung AG)
- Fahrleitungsplanung
- Freianlagenplanung
- Lichtraumuntersuchung
- Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung
- Lichttechnische Untersuchung
- Baugrunduntersuchung
- Tragwerksplanung Gleisbau
- Ggf. weitere Gutachter und Planer

Die Arbeitsergebnisse der beteiligten Planer und Gutachter sind in der Gleis- und Straßenplanung zu berücksichtigen. Die Freianlagenplanung, die Fahrleitungsplanung, die Anlagen der Fahrstromversorgung und ggf. die Tragwerksplanung sind in den Plänen darzustellen.

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

Es wird ein Fachbüro beauftragt

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter*innen müssen hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung den notwendigen fachlichen Anforderungen entsprechen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

Mit dem Abruf einer der nachfolgenden Leistungsstufen durch den AG, nimmt der AG das Angebot über den Abschluss eines Stufenvertrages an.

Der Abruf weiterer Leistungsstufen erfolgt unter den nachfolgenden Bedingungen sowie den weiteren Bedingungen des Stufenvertrags.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 1 bis 2 gemäß Anlagen 1 d

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der Anlage 1 d in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	3	bis	4
Leistungsstufe 3:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	5	bis	7
Leistungsstufe 4:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	8	bis	9

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von maximal 18 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 d** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RiFT) in der bei Vertragschluss gültigen Fassung.

4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- ☒ Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- ☐ Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- ☐ Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.

5. Ergänzende Regelungen

5.1 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:18 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Für die Kostenschätzung sind die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung nach DIN 276:18 und für die Kostenberechnung bis zur dritten Gliederungsebene nach DIN 276:18 zu ermitteln, damit die Kostenermittlungen dem Planungsfortschritt entsprechen.

5.2 Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen

Gegenstand des Vertrages sind die in diesem Schriftstück enthaltenen definierten Leistungen, die sich zum Großteil an den Leistungen der Objektplanung gemäß § 47 HOAI für die Baumaßnahme orientieren. Aufgrund der Individualität des nachstehend genannten Projektes können sich Abweichungen beispielsweise von anrechenbaren Kosten, Schnittstellen sowie Leistungsbildern gegenüber der HOAI 2021 ergeben. Im Zweifel gilt die in diesem Vertrag festgesetzte Formulierung.

Der Auftragnehmer wird in Leistungsstufen gemäß § 3 für die Leistungsphasen 1-9 in

Anlehnung an die HOAI 2021 beauftragt und hat dies seinen Leistungen zu Grunde zu legen. Neben den in diesem Vertrag definierten erforderlichen Leistungen hat er zudem folgendes zu beachten:

Schnittstelle LHM

Die gesamten Planungen sind in fortlaufender Abstimmung mit der LHM auszuführen. Hierzu zählt insbesondere die Platzgestaltung durch das Baureferat Verkehrsinfrastruktur Ost (BAU-T1-VI-O).

Schnittstelle Gewerke Gleisbau

Zum Gewerk des Gleisbaus gehören der Gleiskörper bestehend aus Erdbau, Oberbau sowie Schienen inklusive dem Schienenverguss und der Gleisfugen. Die Asphalt- bzw. Betondeckung auf dem Gleiskörper, der dreilagige Asphaltaufbau bzw. der zweilagige Betonaufbau seitlich der Schienen, die Gleis- und Straßenentwässerung sowie übrige Arbeiten am Straßenraum und an Haltestellen sind dem Gewerk Straßenbau zuzuschreiben. In Leistungsphasen, in denen der AN auch die Planung des Gewerks Gleisbau übernimmt, sind die Kosten des Gleisbaus anrechenbar, sofern nicht in § 6 anders definiert. Besonderes Augenmerk ist auf die Lage und Höhe der Bordsteine zu legen und mit dem AG und den beteiligten Fachplanern abzustimmen. Die Wartehallen werden durch die SWM zusammen mit der späteren Betreibergesellschaft DSM Decaux geplant. Die Haltestellenplanung ist frühzeitig und fortlaufend mit diesen abzustimmen. Wartehallen und Haltestellenausrüstung zählen nicht zu den anrechenbaren Kosten des Verkehrsanlagenplaners Straßenbau.

Die Planung des Gewerks Gleisbau wird mit der Ausführungsplanung durch den AG erbracht. Um eine widerspruchsfreie und genehmigungsfähige bzw. ausführbare Leistung zu gewährleisten, sind die Planungsunterlagen fortlaufend durch den AN in seine Planung zu integrieren und mit dem AG abzustimmen. Zeichnungen werden dem AN im dwg-Format, gegliedert nach Layern, zur Verfügung gestellt.

Schnittstelle Gewerk Fahrleitung

Die Planung der Fahrleitung wird durch den AG bzw. durch vom AG beauftragte Fachplaner durchgeführt. Durch fortlaufende Abstimmungen ist die Fahrleitungsplanung zwischen AG und AN vertraglich in das Gesamtprojekt zu integrieren. Die Vergütung dieser Abstimmung erfolgt gemäß den Grundleistungen der HOAI 2021. Sofern der Verkehrsanlagenplaner weder die Planung noch die Ausschreibung für das genannte Gewerk übernimmt, sind die Kosten für Fahrleitung und damit in Verbindung stehende Bauteile bis hin zum Wandanker nicht in den anrechenbaren Kosten des Verkehrsanlagenplaners enthalten.

Schnittstelle Gewerk Ingenieurbau

Die Planung des Ingenieurbaus zur Schließung bzw. Verschmälerung des westlichen U-Bahn-Abgangs und zur eventuellen Schließung und Verlegung des mittleren U-Bahn-Abgangs wird durch einen vom AG beauftragten Fachplaner für Ingenieurbau durchgeführt. Durch fortlaufende Abstimmungen ist die Ingenieurbauplanung zwischen AG, Fachplanern und AN vertraglich in das Gesamtprojekt zu integrieren. Die Vergütung dieser Abstimmung erfolgt gemäß den Grundleistungen der HOAI 2021.

Schnittstelle Gewerk Tragwerksplanung

Die Planung der Tragwerksplanung zur Schließung bzw. Verschmälerung des westlichen U-Bahn-Abgangs und zur eventuellen Schließung und Verlegung des mittleren U-Bahn-Abgangs wird durch einen vom AG beauftragten Fachplaner für Tragwerksplanung durchgeführt. Durch fortlaufende Abstimmungen ist die Tragwerksplanung zwischen AG, Fachplanern und AN vertraglich in das Gesamtprojekt zu integrieren. Die Vergütung dieser Abstimmung erfolgt gemäß den Grundleistungen der HOAI 2021. Sofern der Verkehrsanlagenplaner weder die Planung noch die Ausschreibung für das genannte

Gewerk übernimmt, sind die Kosten für Tragwerksplanung nicht in den anrechenbaren Kosten des Verkehrsanlagenplaners enthalten.

Schnittstelle Gutachter

Im Laufe des Projekts werden unabhängige Gutachter/Sachverständige durch den AG beauftragt, die unter anderem die Leistungsfähigkeit, Normkonformität, Genehmigungsfähigkeit und Ansprüche Dritter als Resultat aus der Planung des AN feststellen. Beispielhaft sind die zu berücksichtigenden Untersuchungen unter §2.2 aufgeführt. Die vom AG benannten Sachverständigen sind für ihre Arbeit fortlaufend und rechtzeitig im Hinblick auf den Projektrahmenterminplan mit den notwendigen Planunterlagen durch den AN zu versorgen. Ergebnisse und Empfehlungen sind u.U. in iterativen Planungsschritten zwischen Gutachter und AN in die Planung zu integrieren.

Schnittstelle Verkehrstechnik/Lichtsignalanlagen

Im Zuge des Umbaus/Neubaus werden sich die Verkehrszahlen des ÖPNV sowie dessen Verkehrsbeziehungen ändern bzw. entstehen diese neu. Um ÖPNV, Rad-, Fußgängerverkehr und den MIV im Umfeld der Maßnahme verträglich abwickeln zu können, werden durch das Baureferat, den AG bzw. einen vom AG beauftragten Fachplaner bestehende Lichtsignalanlagen umprojektiert und ggf. neue Lichtsignalanlagen geplant. Diese Maßnahmen setzen eine verkehrstechnische Untersuchung, die mit den Grobentwürfen der Vorzugsvariante angestoßen wird, und ggf. eine mikroskopische Verkehrsflusssimulation voraus. Besagte Untersuchungen und Planungen werden durch den AG betreut. Kosten für die Untersuchung sowie den Bau oder die Lieferung der LSA sind für den Verkehrsanlagenplaner nicht anrechenbar. Die zeichnerische Darstellung sowie die Abstimmungen im Planungsprozess mit dem Fachplaner und dem Mobilitätsreferat sind in den Grundleistungen der HOAI enthalten und Teil des Aufgabenspektrums des AN.

Schnittstelle Beleuchtung

Im Rahmen der Entwurfsplanung wird auf Basis der Planung des AN und diverser Fachplaner eine lichttechnische Berechnung angestoßen und in der Ausführungsplanung finalisiert, die eine ausreichende Beleuchtung der BOStrab relevanten Anlagen sowie ggf. des kommunalen Straßenraumes prüft. Der Fachplaner ist entsprechend mit Planungsgrundlagen fortlaufend durch den AN zu versorgen. Sowohl die Ausschreibung als auch die Betreuung eines externen Fachplaners wird durch den AG betreut, weshalb weder die Bau- noch Lieferkosten der Beleuchtungsanlagen Teil der anrechenbaren Kosten des AN sind.

Schnittstelle Bauablauf-/Verkehrsphasenplanung

Um während der Bauzeit MIV- sowie ÖPNV-Verkehrsbeziehungen im Umgriff der Baumaßnahme zu gewährleisten ist im Planungsprozess die Planung von Bau- und Verkehrsphasen notwendig. Diese müssen aufeinander, mit dem AG und dem Mobilitätsreferat abgestimmt werden. Die Kosten für Absperrmaterialien, Fahrbahnmarkierung sowie Verkehrsschilder und baubedingte Lichtsignalanlagen sind nicht Teil der anrechenbaren Kosten des AN.

Berücksichtigung Bestand und Sparten

Bestehende Gleisanlagen, der Spartenbestand sowie die geplanten Sparten und der kommunale Straßenbau (Anschlussbereiche) sind im Projektverlauf zu berücksichtigen. Der Spartenbestand ist auf Grundlage des durch den AG nach Auftragszuschlag ausgehändigten vorläufigen Spartenbestandsplanes gemäß den Leistungen in Anlage 1 fortlaufend zu aktualisieren. Sparten zählen nicht zu den anrechenbaren Kosten des AN, sofern diese nicht durch den AN geplant werden.

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1d	Leistungsverzeichnis
Anlage 2	Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)
Anlage 3	Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei
Anlage 4	Merkblatt Kommunikation zwischen den SWM und Auftragnehmern in Werk- und Dienstverträgen
Anlage 5	Allgemeine Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing)
Anlage 6	Verpflichtung zur Einhaltung des Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München
Anlage 7	CIO-Verfahrensweisung 'Umgang mit Informationen'
Anlage 8	Richtlinien für die Führung des Bautagebuchs
Anlage 9	Skizze der Raumaufteilung der Verkehrsanlage (PDF)
Anlage 10	Sparten Bestand

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:

- Bestandsvermessung, Stand 03/2025 als DWG-Datei
- Entwurfshandbuch Tram & Ergänzung um Entwurf barrierefreier Haltestellen, Stand 2016
- Pläne Inselbahnsteig Tram: Grundriss und Querschnitt RD-8-714 und RD-8-771 Tramlinie
- Machbarkeitsstudie zur Verlegung bzw. Schließung der U-Bahn-Zugänge, Stand 2022/2023
- Vorgaben zum Vorentwurfs- und Entwurfsheft